



GEMEINDE PREITENEGG

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9451 Preitenegg 5

DVR Nr. 0093963, UID Nr. ATU26018207

Homepage: www.preitenegg.gv.at e-mail: preitenegg@ktn.gde.at



Zahl: 850-4/2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom 17.11.2023, Zahl: 850-4/2023, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge für die Gemeindewasserversorgungsanlagen Preitenegg (Wasseranschlussbeitragsverordnung) ausgeschrieben werden.

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und §§ 10 bis 17 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage Preitenegg wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 22.12.1998, Zahl: 810-0/1998, festgelegten Versorgungsbereich.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Der Wasseranschlussbeitrag ist für jene Grundstücke oder Bauwerke zu entrichten, für die eine Anschluss- und Benützungspflicht oder das Anschlussrecht ausgesprochen wurde.

§ 3

Höhe des Beitrage

- (1) Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Grundstück oder Bauwerk mit dem Beitragssatz.
- (2) Die Zahl der Bewertungseinheiten ist nach den in der Anlage zum Gemeindewasserversorgungsgesetz enthaltenen Ansätzen zu ermitteln.
- (3) Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit (inkl. 10 % MwSt.)
 - a) ab 1. Januar 2024 € 1.800,00
 - b) ab 1. Januar 2025 € 1.900,00
 - c) ab 1. Januar 2026 € 2.000,00

§ 4
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom 22.12.2003, Zahl 850/2003, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Seelaus